

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	12.11.2025
Zahl	KL-STVO-107522/2025-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Silvia Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050-536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

**Straßenpolizeiliche Bewilligung zur
Durchführung von Bauarbeiten**

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht nachstehender

S P R U C H :

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land erteilt der Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gemäß § 90 Abs. 1 und 3 und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, idgF, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben dem R1 Drauradweg ausgehend von der Stadtgemeinde Ferlach (Parz. Nr. 918 KG 72008) bis zur Marktgemeinde Feistritz im Rosental (Parz. Nr. 719/3 KG 72001).

Diese Bewilligung gilt für den Zeitraum: **13.11.2025** bis **20.12.2025**.

Auflagen:

1. Die Arbeiten sind im genannten Zeitraum durchzuführen.
2. Aus Anlass der Arbeiten auf / neben dem obgenannten Radweg sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im abgeänderten Regelplan LO5 -Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit der Zusatztafel: „ausgenommen Baustellenverkehr“ - dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum beantragten Datum erforderlich.
3. Die verantwortliche(n) Person(en) (Bauleiter: Herr Adolfo Loliva / Telefonnummer: 0664/8147881 bzw. Polier: Herr Roberto Frödden / Telefonnummer: 0664/8147691) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

5. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
7. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
8. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
9. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
10. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
11. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 2

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächst kleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sogenannten „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
14. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

15. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
16. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
17. Der Radfahrverkehr ist mittels Umleitungstafeln mit **Fahrradsymbol** :
- ☒ umzuleiten
18. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
- „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend „Umleitung“ (§ 53/16b StVO)
(Aufstellung 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)
19. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
20. Die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom **12.11.2025**, Zahl: **KL-STVO-107522/2025-4**, verfügten Verkehrsbeschränkungen sind durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 der Straßenverkehrsordnung 1960 entsprechend kundzumachen.
21. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
22. Jede Terminverschiebung ist der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich mit zu teilen.
23. Über die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen ist ein Bautagebuch (Tag und Uhrzeit) zu führen.
24. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen (Tag und Uhrzeit lt. Bautagebuch) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wird in einer allenfalls gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Kosten:

Verwaltungsabgaben	€ 119,00
Feste Gebühren (Bund)	€ 21,00

Gesamtbetrag	€ 140,00
---------------------	-----------------

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht aufgrund , mit der Zustellung dieses Bescheides eine Gebührenschild von **€ 21,00** für den Antrag.

Der **Gesamtbetrag von € 140,00** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit Angabe der Aktenzahl und Gebarungsfallnummer (siehe Zahlschein) zu überweisen.

E-banking Daten:

IBAN-Code:	AT345200000001150383
SWIFT/BIC-Code:	HAABAT2K
Bankverbindung:	AUSTRIA ANADI BANK AG
Zahlungsreferenz:	949300000314 (bitte unbedingt angeben)

Bei der Überweisung (zB Netbanking, Zahlscheinüberweisung) müssen unbedingt die im Bescheid angeführten Daten (Aktenzahl+Gebarungsfall-Nr.; Zahlungsreferenz/Kundendaten) mitgeteilt werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können bzw. unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;
Besonderer Teil B) VIII., TP VIII. 5 cc) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2023.

B e g r ü n d u n g

Mit Eingabe vom 31.10.2025 wurde um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung der gegenständlichen Arbeiten im genannten Bereich angesucht.

Gemäß § 90 Abs 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise Sorge zu tragen.

Die beantragte Bewilligung konnte nun unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung sowie unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erteilt werden.

Die Kostenberechnung stützt sich auf die angeführten Verordnungsstellen.

Aufgrund des angeführten Sachverhaltes und der gesetzlichen Bestimmungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

I.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

II.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.

III.

Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist - abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **25 Euro**.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Erght an:

1. Firma Swietelsky AG Zweigniederlassung Kärnten/ Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach;
3. Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
4. Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach;
5. Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
6. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
7. zum Akt.

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
Bank: Austrian Anadi Bank AG
IBAN: AT34 5200 0000 0115 0383
BIC: HAABAT2KXXX
Betrag: EUR 140,00
Zahlungsreferenz: 949300000314



Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land